

Leistungsvereinbarung

zwischen

Stiftung Sportförderung Schweiz, Sekretariat SFS, Postfach 13, 3054 Schüpfen
handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den Stiftungsrat, Herrn Paolo Beltraminelli,
Präsident und Frau Dora Andres, Geschäftsführerin

nachfolgend SFS

und

Schweizerischer Fussballverband, Haus des Schweizer Fussballs, Worbstrasse 48, 3000 Bern 15
handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Dominique Blanc, Präsident und
Herrn Robert Breiter, Generalsekretär

nachfolgend SFV

betreffend

Beiträge zur Förderung des nationalen Sports, 2023–2026

Präambel

Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) wurde auf den 1. Januar 2021 von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) für die künftige Verteilung und Überwachung der Fördergelder für den nationalen Sport errichtet. Sie löst damit die Sport-Toto-Gesellschaft (STG) ab, die bis 2022 die Beiträge zur Förderung des nationalen Sports sicherstellte. Diese Beiträge wurden von den beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande erwirtschaftet und dem nationalen Sport über die STG zur Verfügung gestellt.

Da die Reingewinne der Lotteriegesellschaften vollumfänglich den Kantonen zur gemeinnützigen Verwendung überwiesen werden, ist es naheliegend, dass inskünftig die FDKG, in der alle 26 Kantone vertreten sind, über die Höhe der Fördergelder für den nationalen Sport und deren Verwendung entscheidet. Um eine gewisse Unabhängigkeit der Mittelverteilinstanz von der FDKG zu schaffen, sieht das Geldspielkonkordat die Errichtung der öffentlich-rechtlichen «Stiftung Sportförderung Schweiz» (SFS) vor, die in die interkantonalen Strukturen eingebunden ist.

Die Stiftung stellt die Anträge für die zu unterstützenden Förderbereiche und die dazu benötigten Beiträge jeweils für eine Periode von vier Jahren. Sie gewährleistet gegenüber der FDKG auch die korrekte Verwendung der gewährten Fördergelder zugunsten des nationalen Sports. Die FDKG steuert und beaufsichtigt die Stiftung Sportförderung Schweiz.

In Art. 37 Abs. 1 b des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) ist festgehalten, dass die Stiftung Beiträge an nationale Sportverbände gewährt, die wie der Fussball- und der Eishockeyverband massgebend Wettsubstrat in der Schweiz generieren.

Die Stiftung schliesst nur mit dem Schweizerischen Fussballverband (SFV), der auch Mitglied von Swiss Olympic ist, eine Leistungsvereinbarung ab. Die Aufteilung der Fördergelder zwischen SFV und Swiss Football League (SFL) ist intern zu regeln. Dabei ist der Bedeutung der SFL für die Generierung von Wettsubstrat und für die Förderung des Nachwuchs-Leistungsfussballs Rechnung zu tragen.

Swiss Olympic stuft ab 01.01.2023 den SFV, wie alle anderen Sportverbände, nach den Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» ein. Die Sportarten Fussball und Eishockey erhalten von der Stiftung direkt Fördergelder, die Swiss Olympic nicht mehr in Abzug bringen darf (Art. 19 Abs. 3 Stiftungsreglement).

Die Fördergelder dürfen ausschliesslich zur Förderung des nationalen Sport, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, Aus- und Weiterbildung und Information eingesetzt werden (Art. 33 Abs. 2 GSK).

Die Leistungsvereinbarung basiert auf folgenden übergeordneten Führungsinstrumenten der Stiftung:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)
- Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (CORJA)
- Stiftungsreglement (RSFS)

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen SFS und SFV umfasst folgende Punkte:

- Schwerpunkte der Förderbeiträge
- Basisbeitrag der Stiftung für die Jahre 2023–2026
- Projekte und Beitrag für spezielle Förderbereiche
- Zeitpunkt der Beitragszahlung
- Kontrolle der Vereinbarungserfüllung
- Bekanntmachung der Mittelherkunft

² Folgende Dokumente sind integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung:

- | | |
|--|----------|
| - Manual zur Umsetzung der Bekanntmachung der Herkunft der Förderbeiträge der Kantone vom 02.02.2023 | Anhang 1 |
| - Bewilligte Projekte und Beiträge zum speziellen Förderbereich Nr. 6 | Anhang 2 |
| - Struktur des Rechenschaftsberichts | Anhang 3 |

Art. 2 Basisbeitrag 2023–2026

¹ SFV erhält pro Jahr für die Trainer- und Schiedsrichterausbildung, die Nachwuchsförderung und die Förderung des Frauenfussballs einen fixen Basisbeitrag von 4.8 Mio. Franken (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Franken).

² Die Zuweisung der entsprechenden Gelder in die einzelnen Unterstützungsbereiche kann SFV eigenständig und jährlich wechselnd entscheiden.

³ Der Basisbeitrag wird dem SFV jährlich jeweils in zwei Tranchen ausbezahlt: 50 % Ende Februar und 50 % Ende Juni.

Art. 3 Spezielle Förderbereiche 2023–2026

¹ Der Beitrag für die speziellen Förderbereiche hängt vom jährlichen Gewinnergebnis der Lotteriegesellschaften ab und kann entsprechend von Jahr zu Jahr variieren. Der Beitrag ist auf max. 15 Mio. Franken pro Jahr begrenzt. Davon sind 8 % für den SFV reserviert.

² SFV unterbreitet SFS Projekte zum speziellen Förderbereich Nr. 6 für die ganze Förderperiode, jedoch im Wissen, dass nicht jedes Jahr der maximale Betrag zur Verfügung steht. Die Projekteingaben werden Swiss Olympic zur Stellungnahme zugestellt. Die Stellungnahme von Swiss Olympic wird SFV zur Kenntnis gebracht.

³ Die bewilligten Projekte mit dem Förderbeitrag sind Bestandteil dieser LV.

⁴ Anpassungen oder neue Projekte können jederzeit bei SFS eingereicht werden.

⁵ Die Gelder für die speziellen Förderbereiche können über die Förderperiode 2023 – 2026 hinaus eingesetzt werden. Im Rechenschaftsbericht muss jeweils dargelegt werden, wie viel vom bewilligten Geld ausgegeben wurde und wie viel auf die kommenden Jahre übertragen wird.

⁶ Im Juli (2023 im September) erhält SFV die Gelder für die vom Stiftungsrat bewilligten Projekte.

⁷ Zusätzlich kann SFV, wie alle anderen Verbände, bei Swiss Olympic Projekte zu den Bereichen 1-5 eingeben.

Art. 4 Kontrolle der Leistungsvereinbarung

¹ SFS kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungsbestimmungen.

² SFS erteilt der Revisionsstelle SFV jährlich einen Spezialauftrag zur Überprüfung des Einsatzes der erhaltenen Fördermittel (Basis- und spezielle Förderbeiträge). Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten SFS.

³ SFV erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht für den Basisbeitrag und das Geld für den speziellen Förderbereich Nr. 6. Dieser beinhaltet insbesondere Angaben darüber, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben. Der Aufbau richtet sich nach dem Manual «Struktur des Rechenschaftsberichts».

⁴ Der Rechenschaftsbericht, der auch das Reporting über die Umsetzung der Bekanntmachung der Herkunft der Förderbeiträge der Kantone beinhaltet, ist SFS bis spätestens Ende September einzureichen.

⁵ SFV liefert SFS auf deren Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und gewährt SFS jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung. SFS kann bei den Empfängerinnen und Empfängern jederzeit Stichproben zur Überprüfung der Angaben durchführen.

⁶ In der Regel führt SFS im Oktober mit SFV ein Auswertungsgespräch. In dessen Rahmen wird der Rechenschaftsbericht diskutiert und über den Einsatz allfälliger freier Mittel befunden.

⁷ Nicht korrekt eingesetzte Gelder werden zurückgefordert oder von den zukünftigen Beiträgen abgezogen.

Art. 5 Bekanntmachung der Herkunft der Fördergelder

¹ SFV sorgt dafür, dass alle Empfängerinnen und Empfänger von Fördergeldern über die Herkunft dieser Gelder informiert sind und dass die Bekanntmachungsverpflichtungen gemäss «Manual zur Umsetzung der Bekanntmachung der Herkunft der Förderbeiträge der Kantone» (vgl. Anhang 1) durch alle Empfängerinnen und Empfänger von Fördergeldern erfüllt werden.

² SFV organisiert eine symbolische Checkübergabe des Präsidenten oder eines Mitglieds des Stiftungsrats SFS an den Präsidenten oder dessen Vertretung in einem geeigneten Rahmen (evtl. an einem Länderspiel). Anlässlich des Auswertungsgesprächs wird der Anlass der Übergabe im kommenden Jahr festgelegt.

³ In der Jahresrechnung sind die Fördergelder der SFS als Ertragsposition «Förderbeitrag Stiftung Sportförderung Schweiz» zu bezeichnen und in den Erläuterungen zur Jahresrechnung ist auszuführen, woher diese Gelder der SFS sind.

Art. 6 Dauer der Vereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2026.

³ Das Gesuch für die Förderperiode 2027–2030 muss bei der Stiftung bis spätestens Ende Juni 2025 eingereicht werden. Dieses muss auch Aussagen zur Wirkung der eingesetzten Mittel im Zeitraum 2023–2024 enthalten.

Art. 7 Vereinbarungsänderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 8 Rechtspflege

¹ Allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von einem dreiköpfigen Schiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden.

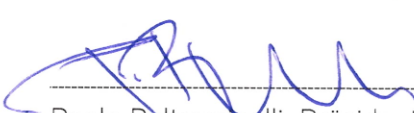
² Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; die beiden vorgeschlagenen Schiedsrichter ernennen den Obmann.

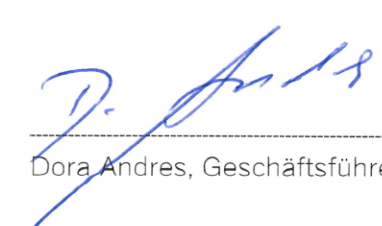
³ Das Schiedsverfahren richtet sich nach dem BG über den Bundeszivilprozess (SR 273).

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die bisherige vom 17.01.2023.

Schüpfen, 7. Juli 2023

Stiftung Sportförderung Schweiz

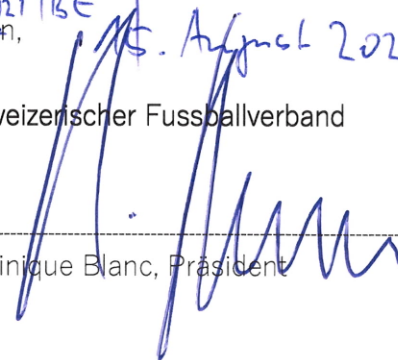

Paolo Beltraminelli, Präsident

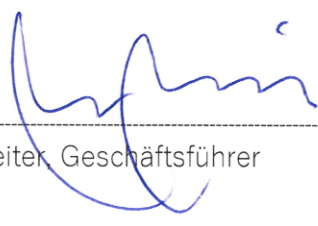

Dora Andres, Geschäftsführerin

Muriel
Ittigen,

15. August 2023

Schweizerischer Fussballverband


Dominique Blanc, Präsident


Robert Breiter, Geschäftsführer

Anhang 1 Manual zur Umsetzung der Bekanntmachung der Herkunft der Förderbeiträge der Kantone vom 02.02.2023

Anhang 2 Bewilligte Projekte und Beiträge zum speziellen Förderbereich Nr. 6 vom 20.06.2023

Anhang 3 Struktur des Rechenschaftsberichts (Ende Oktober 2023)